

Merkblatt

Leinenpflicht und Ausnahmen von der Leinenpflicht im Wald und am Waldrand

Die Luzerner Jagd benötigt gut ausgebildete Jagdhundegespanne für unterschiedliche jagdliche Einsätze. Schulungen und Trainings sind unverzichtbar für die Aus- und Weiterbildung von Hundeführer/-in und Hund. Um im begründeten Bedarfsfall auch in der Zeit der Leinenpflicht gesetzeskonforme Übungen zu ermöglichen, wird nachfolgend das entsprechende Bewilligungsverfahren umschrieben. Das vorliegende Merkblatt soll häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit Jagdhunden beantworten.

Ausgangslage

Seit 2014 kennt der Kanton Luzern eine zeitlich befristete Leinenpflicht¹ für Hunde zum Schutz der Wildtiere. Die Leinenpflicht soll verhindern, dass freilaufende Hunde Wildtiere hetzen, verletzen oder töten. Sie bewirkt eine Beruhigung in den Gebieten im und am Wald, wo in dieser Jahreszeit sehr viele wildlebende Säugetiere und Vögel ihre Jungtiere aufziehen. Die Bestimmung zur Leinenpflicht lautet wie folgt:

§ 27 Leinenpflicht für Hunde

¹ Hunde sind vom 1. April bis 31. Juli im Wald und näher als 50 m zum Waldrand an der Leine zu führen.

² Die Einschränkung gilt nicht für Jagd- und Herdenschutz Hunde sowie Dienst Hunde der Polizei und des Rettungswesens beim Einsatz und bei der Ausbildung.

Absatz 2 umschreibt Ausnahmen von der Leinenpflicht für die genannten Einsatzgebiete resp. die Ausbildung.

Im Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli stehen Jagdhunde nur in Ausnahmefällen im eigentlichen Einsatz. Konkret ist das bei Nachsuchen, bei denen der Hund geschnallt werden muss. Bei den Ausnahmen geht es um die Ausbildung von Einsätzen resp. das Üben für anstehende Prüfungen in bestimmten Disziplinen. Sind Jagdhunde nicht unmittelbar im Einsatz oder in einer definierten und standortgebundenen Ausbildung im Wald oder Waldrand, gilt für sie folglich die Leinenpflicht gemäss § 27 Abs. 1 KJSV.

Verfahren für Ausnahmen von der Leinenpflicht

Bei der Ausbildung, sind der Hundeführer/die Hundeführerin, welche/r einen Jagdfähigkeitsausweis erworben hat und der auszubildende Jagdhund auf Platz. Es können nur Ausbildungen anerkannt werden, die geplant stattfinden und für die im Voraus das vollständig ausgefüllte Formular «Ausnahmen von der Leinenpflicht für Jagdhunde im Wald und am Waldrand» (siehe Rückseite) bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) eingereicht wurde.

¹ § 27 der kantonalen Jagdverordnung (KJSV; SRL Nr. 725a)

Nachfolgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- Zeit und Ort der Ausbildung muss bekannt sein.
- Die Zustimmung der örtlichen Jagdgesellschaft, bei welcher der Hundeführer/die Hundeführerin (Jäger/in) zugehörig ist, muss vorhanden sein.
- Das konkrete Ausbildungsziel ist durch die Anmeldung zu einer offiziellen Prüfung definiert.

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33

Postfach

6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00

www.lawa.lu.ch

lawa@lu.ch

© lawa Juli 2024